



Bern, 21. Mai 2014

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte (TabPG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der vorliegende Vorentwurf des TabPG wurde aufgrund der Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG) erarbeitet, in dessen Rahmen die Tabakprodukte aus dem Geltungsbereich des LMG ausgeschlossen wurden. Das TabPG regelt die Anforderungen an Tabakprodukte mit dem Ziel, den Konsum solcher Produkte zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken. Der Tabakkonsum verursacht in der Schweiz jährlich rund 9000 vorzeitige Todesfälle. 41 % davon sind auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen, 41 % auf Krebs und 18 % auf Atemwegserkrankungen zurückzuführen. Damit ist der Tabakkonsum hierzulande die wichtigste vermeidbare Todesursache.

Der Vorentwurf des Gesetzes übernimmt zum Teil die heute geltenden Bestimmungen zu Tabakprodukten im LMG und führt folgende Neuerungen ein:

- eine zusätzliche Kategorie von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und Substanzen freisetzen, die zum Inhalieren bestimmt sind (z.B. E-Zigaretten);
- Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings;
- ein Verbot der Abgabe an und durch Minderjährige sowie Testkäufe;

Die Aufnahme nikotinhaltiger E-Zigaretten und anderer ähnlicher Produkte in das neue Tabakproduktegesetz widerspiegelt das Bestreben, den Zigarettenrauchenden eine weniger schädliche Alternative zu bieten und die Einhaltung bestimmter Anforderungen für diese Produkte zu gewährleisten. Im Übrigen soll hier die gleiche Richtung eingeschlagen werden wie in der EU mit der neuen Tabakrichtlinie. Für solche Produkte gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für andere Tabakprodukte; sie erfordern jedoch gewisse Anpassungen auf Verordnungsebene (z.B. angepasste Warnhinweise). Bei den nikotinfreien E-Zigaretten räumt die Gesetzesvorlage dem Bundesrat die Kompetenz ein, sie zum Schutz der Gesundheit für einzelne Bestim-



mungen des TabPG den Tabakprodukten gleichzustellen. Zudem soll die Nutzung von E-Zigaretten an allen Orten verboten werden, an denen ein Rauchverbot gilt.

Im Bereich der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings für Tabakprodukte sind neue Einschränkungen vorgesehen. Bei der Werbung soll insbesondere ein Teil der Veröffentlichungen in der Presse, auf Plakaten, die von öffentlichem Grund aus einsehbar sind, oder in Werbespots im Kino verboten werden. Auf bestimmten Werbeträgern (z.B. Gegenstände mit direktem Zusammenhang zu Tabakprodukten wie Feuerzeuge oder Aschenbecher) und an Verkaufspunkten ist Werbung jedoch weiterhin zulässig. Bei der Verkaufsförderung sind die unentgeltliche Abgabe von Tabakprodukten, zeitlich oder örtlich beschränkte oder an ein bestimmtes Zielpublikum gerichtete Preisnachlässe, Geschenke für Konsumentinnen und Konsumenten oder Preise im Rahmen von Wettbewerben untersagt. Sponsoring für Tätigkeiten und Veranstaltungen ist weiterhin möglich, sofern die betreffende Veranstaltung nicht internationalen Charakter aufweist und keine grenzüberschreitende Wirkung hat. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die bereits bestehenden kantonalen Regelungen vereinheitlicht und ergänzt.

In Beantwortung der Motion Humbel 11.3637 wird im vorliegenden Entwurf ein Verbot der Abgabe an Minderjährige eingeführt, womit die kantonalen Unterschiede beseitigt werden. Auch die Abgabe von Tabakprodukten durch Minderjährige wird verboten. Ausserdem können Testkäufe durchgeführt werden, um zu kontrollieren, ob das Verbot der Abgabe an Minderjährige eingehalten wird.

In der Beilage erhalten Sie den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und den erläuternden Bericht dazu. Sämtliche Unterlagen stehen bis zum Ablauf der Frist auch auf folgender Seite zum Herunterladen bereit:

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme mittels des auf der erwähnten Seite verfügbaren Formulars bis am

Freitag, 12. September 2014

beim Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern, einzureichen.

Wir sind bestrebt, die Unterlagen entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form zu veröffentlichen. Daher bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist wenn möglich auch in elektronischer Form **(in Word- oder RTF-Format; eine zusätzliche PDF-Version wäre wünschenswert)** an die folgenden E-Mailadressen zu schicken:

dm@bag.admin.ch
tabak@bag.admin.ch



Projektleiter Michael Anderegg (Tel. 058 464 84 96;
michael.anderegg@bag.admin.ch) steht Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur
Verfügung.

Vielen Dank im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:

- Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Antwortformular